

Rechtsanwaltskanzlei Röhrig

RA-Kanzlei Röhrig • Zum Bongard 1 • 57612 Isert/ Altenkirchen

Zustellung per beA

Und Telefax 0341/2007-1000

Bundesverwaltungsgericht

Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zum Bongard 1

D – 57612 Isert/ Altenkirchen

Telefon: +49 (0)2681 – 87 976-70

Telefax: +49 (0)2681 – 87 976-71

E-Mail: Office@Kanzlei-Roehrig.de

Web: www.Kanzlei-Roehrig.de

Vertretungsberechtigt an allen deutschen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten

Rechtsanwältin

Dr. jur. Brigitte Röhrig

Tätigkeitsschwerpunkte: •Pharmarecht

•Lebensmittelrecht

•Medizinprodukterecht

Altenkirchen, den 01. Mai 2022

Mandat:

Mein Zeichen: BRF / se

Ihnen schreibt: Dr. Brigitte Röhrig

Email: BRF@Kanzlei-Roehrig.de

Eilt sehr!! Bitte sofort vorlegen!! Mündliche Verhandlung am 2.5.2022 10 Uhr!! Danke!!

In den verbundenen Wehrbeschwerdeverfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

da im Termin zur mündlichen Verhandlung die Sachverständige Dr. Wagner präsent sein wird, wird sie als sachverständige Zeugin für folgenden diesseitigen Vortrag benannt. Gegenüber dem zuvor eingereichten Schriftsatz wird Frage 4 hinzugefügt:

- 1) Die genbasierten Injektionen enthalten keine Antigene, sondern lediglich den „Bauplan“ für die Herstellung des körperfremden Antigens Spike-Protein durch den menschlichen Körper, Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 23.
- 2) Im Gegensatz zu herkömmlichen Impfungen wird das Antigen nicht durch die Injektion dem Körper zugeführt, sondern der Körper wird gezwungen, unter Umgehung des körpereigenen Immunsystems, das Gift selbst in seinen Zellen zu bilden. Zellen des Körpers, in die die mRNA eingebracht wird, werden so manipuliert, dass sie - statt des üblichen Proteins, das der Körper für die Aufrechterhaltung seiner Funktion benötigt -, das Antigen „Spike-Protein“ des SARS-Cov 2-Virus bilden. Der Körper wird damit zur „Fabrik“ des „Spike-Proteins“. Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 24

- 3) Während in einem herkömmlichen Impfstoff die Dosierung des Antigens oder Toxins, das gleichzeitig den „Wirkstoff“ darstellt, der die Immunantwort auslöst, genau gemessen wird, kann bei den Covid-19-Injektionen lediglich bestimmt werden, wie viel mRNA dem Körper zugeführt wird. **Welche Menge an Spike-Proteinen und an welchen Orten im Körper** der jeweilige Körper mit dieser definierten Menge an mRNA-Bauplan bildet, ist von Körper zu Körper individuell verschieden. Die Produktion des Giftes Spike-Produktion durch den betroffenen Körper geschieht massenhaft und unkontrolliert. **Das bedeutet, dass die Dosierung des Antigens selbst, das die Immunantwort auslösen soll, nicht beherrschbar ist!** – Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 25
- 4) Die Voraussetzungen der Definition des Gentherapeutikums im Sinne der Definition des Anhangs I Teil IV Ziffer 2.1 a) und b) der Richtlinie 2001/83/EG sind von den genbasierten Covid-19-Injektionen erfüllt, so dass sie auf Basis dieser Definition grundsätzlich als „Gentherapeutikum“ einzustufen sind. – Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 31.
- 5) Für Gentherapeutika müssen Studien zur **Biodistribution** auch die **Gefahr eines Gentransfers in die Keimbahn beantworten**. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für Gentherapeutika **Untersuchungen zur Ausscheidung und zur Gefahr der Übertragung auf Dritte** vorzulegen, andernfalls ist dies im Antrag aufgrund der Art des betreffenden Arzneimittels hinreichend zu begründen. – Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 46
- 6) Für die genbasierten Injektionen wurden **keine Studien**
 - a. zur sekundären Pharmakodynamik und
 - b. Sicherheitspharmakologie,
 - c. zu pharmakodynamischen Arzneimittel-Interaktionen
 - d. zur **Genotoxizität** des Fertigproduktes
 - e. zur **Karzinogenität** des Fertigproduktesdurchgeführt. – Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 47
- 7) Für Nuvaxovid wird vom Ausschuss für Humanarzneimittel die Durchführung einer Biodistributionsstudie für den Hilfsstoff Matrix-M sowie eine sog. „Challenge“-Studie mit dem Virus in Rhesus-Affen nach 6 oder 12 Monaten empfohlen. – Schriftsatz vom 14.4.2022, S. 46

- 8) Der CHMP trifft in seiner Zusammenfassung des Beurteilungsberichts folgende Aussagen zu den unvollständigen Erkenntnissen in Bezug auf die Klinik von Nuvaxovid:
- Es gibt nicht genügend Daten, wie gut Nuvaxovid bei Menschen wirkt, die bereits COVID-19 hatten.
 - Die Auswirkungen von Nuvaxovid auf die Verbreitung des SARS-Cov-2- Virus sind noch nicht bekannt.
 - Es ist nicht bekannt, inwieweit Geimpfte das Virus tragen und weitertragen können.
 - Es ist nicht bekannt, wie lange die Wirksamkeit des Impfstoffes andauert.

Schriftsatz vom 14.4.2022, S. 48

- 8) Matrix-M besteht u.a. aus Saponin-Nanopartikeln. Saponin ist eine Chemikalie, die aus Bäumen gewonnen wird. Es ist hoch reizend für den menschlichen Organismus. Schriftsatz vom 14.4.2022, S. 50

Dr. Brigitte Röhrig
Rechtsanwältin